



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I / 01.01.01	2025/140	17.10.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	06.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Genehmigung von Dienstreisen

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass die Dienstreise innerhalb Deutschlands erfolgt.

Jeder Person, die der Gemeinderat in ein Gremium einer juristischen Person oder Personenvereinigung entsendet, wird für alle für die Wahrnehmung dieses Mandats notwendigen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Die Gemeinde Ostbevern gewährt allerdings dann keinen Ersatz der Fahrtkosten, wenn die juristische Person oder Personenvereinigung hierfür eintritt.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz NRW.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Produkt 09.01.01 „Personalmanagement“ sind für notwendige Dienstreisen Mittel in Höhe von insgesamt 3.500 € veranschlagt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) sind Dienstreisen Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind.

Gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich notwendiger Dienstreisen der gemeindlichen Bediensteten hat der Bürgermeister aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Dienstreisen im Gebiet des Kreises Warendorf sowie Dienstreisen in das Stadtgebiet Münster generell genehmigt. Für Dienstreisen in andere Orte ist jeweils eine Dienstreisegenehmigung zu beantragen. Für Dienstreisen wird im Regelfall der Dienstwagen genutzt. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist ebenso wie die Nutzung des privateigenen PKW's möglich.

Um zu vermeiden, dass für jede Dienstreise des Bürgermeisters sowie für die gemeindlichen Vertreter in Gremien überörtlicher juristischer Personen und Personenvereinigungen jeweils eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden muss, schlägt die Verwaltung vor, für diesen Personenkreis eine generelle Genehmigung zu erteilen.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt – ebenso wie bei den gemeindlichen Bediensteten – nach dem Landesreisekostengesetz NRW.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Julia Klein
Fachbereichsleitung
